



HAMBURG

Allgemeine Auftragsbedingungen

ECHTZEIT HAMBURG UG (haftungsbeschränkt) – Alstertor 1 – 20095 Hamburg

I. Geltungsbereich der allgemeinen Regeln

1. Die Auftragsbedingungen gelten für sämtliche Beratungsangebote und Verträge der ECHTZEIT HAMBURG UG (haftungsbeschränkt) (ECHTZEIT) mit ihren Auftragsgebern, unabhängig von Inhalt und Rechtsnatur der von Echtzeit angebotenen, bzw. vertraglich übernommenen Beratungsleistungen. Das gleiche gilt bei Erweiterung solcher Aufträge und Beratungen im Zusammenhang mit ihrer Durchführung.
2. Darüberhinaus verpflichtet sich der Auftraggeber, sofern Gegenstand der Beratungsleistung die Prüfung oder Begutachtung eines Dritten (=Drittunternehmen) ist, das Drittunternehmen von den Allgemeinen Auftragsbedingungen von ECHTZEIT in Kenntnis zu setzen und dafür Sorge zu tragen, dass auch das Drittunternehmen die Pflichten der Bestimmungen der Allgemeinen Auftragsbedingungen von ECHTEZEIT anerkennt.
3. Soweit Beratungsverträge oder Angebote von ECHTZEIT Bestimmungen enthalten, die von den folgenden Allgemeinen Auftragsbedingungen abweichen, gehen die individuell angebotenen oder vereinbarten Vertragsregeln diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen vor.
4. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden entfalten gegenüber der ECHTZEIT keine Wirkung, selbst wenn ECHTZEIT ihrem Einbezug nicht ausdrücklich widerspricht.

II. Umfang und Ausführung des Auftrags

1. Der Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmtes wirtschaftliches Ergebnis. ECHTZEIT ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
2. Rechtsbesorgungen, Rechtsberatung und Hilfeleistung in Steuersachen sind nicht Gegenstand der Verträge, es sei denn es handelt sich um solche Tätigkeiten, die mit zulässiger Wirtschaftsberatung unmittelbar zusammen hängen (§ 5 Nr. 1 Rechtsberatungsgesetz). Stellt ECHTZEIT im Rahmen eines Beratungsprojektes die Notwendigkeit zu Hilfeleistungen in Rechts- und Steuerangelegenheiten fest und ist
3. diese Hilfeleistung bei objektiver Betrachtung nicht nur eine für die Wirtschaftsberatung ausnahmsweise notwendige Nebenfunktion, weist ECHTZEIT den Auftraggeber auf diesen Umstand hin. ECHTZEIT kann dem Auftraggeber einen Sachverständigen (Rechtsanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) vermitteln.



HAMBURG

III. Mitwirkungsobliegenheiten des Auftraggebers und Drittunternehmens

1. Der Auftraggeber und gegebenenfalls das Drittunternehmen haben dafür zu sorgen, dass ECHTZEIT, auch ohne deren besondere Aufforderung, alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Informationen und Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein könnten.
2. Sämtliche Fragen von ECHTZEIT über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse des Auftraggebers bzw. des Drittunternehmens sind vollständig und zutreffend zu beantworten; ebenso Fragen von ECHTZEIT über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zwischen dem Auftraggeber bzw. des Drittunternehmens und deren Geschäftspartnern und Wettbewerbern, soweit diese Verhältnisse bekannt sind.
3. Von ECHTZEIT dargestellte Zwischenergebnisse oder –berichte werden vom Auftraggeber bzw. vom Drittunternehmen unverzüglich überprüft, ob die darin enthaltenen Informationen über den Auftraggeber bzw. Drittunternehmen zutreffen. Etwaige erforderliche Korrekturen und ebenso Änderungswünsche sind ECHTZEIT umgehend mitzuteilen.
4. Auf Verlangen von ECHTZEIT haben der Auftraggeber und ggf. das Drittunternehmen die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer von ECHTZEIT formulierten schriftlichen Erklärung (Vollständigkeitserklärung) zu bestätigen.

IV. Schutz geistigen Eigentums und Weitergabe von beruflichen Äußerungen

1. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass im Rahmen des Auftrags von ECHTZEIT gefertigte Gutachten, Berichte und Präsentationen einschließlich deren Entwürfe (kurz „Gutachten“) nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.
2. Gutachten sind nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt. Soweit Gutachten mit der Zustimmung von ECHTZEIT an Dritte weitergegeben bzw. diesen zur Kenntnisnahme vorgelegt werden, verpflichtet sich der Auftraggeber mit dem betreffenden Dritten schriftlich zu vereinbaren, dass eine zwischen ECHTZEIT und dem Auftraggeber vereinbarte Haftungsregelung auch für mögliche Ansprüche des Dritten gegenüber ECHTZEIT gelten. Weiterhin verpflichtet sich der Auftraggeber, ECHTZEIT von allen Ansprüchen Dritter, die ohne Zustimmung von ECHTZEIT Kenntnis von einem Gutachten erhalten haben, freizuhalten.

V. Mündliche Auskünfte

Hat ECHTZEIT die Ergebnisse ihrer Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Gutachten werden, soweit nicht anders vereinbart, schriftlich



HAMBURG

erstellt. Mündliche Erklärungen und Auskünfte durch ECHTZEIT oder ihrer sonstigen Erfüllungsgehilfen außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

VI. Vergütung und Rechnungsstellung

1. ECHTZEIT hat neben ihrer Honorarforderung auf Basis vereinbarter Tages- oder Stundensätze Anspruch auf Erstattung der entstandenen Reisekosten und Auslagen. Einem Tagessatz liegen 8 Arbeitsstunden je Kalendertag zu Grunde. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
2. ECHTZEIT kann angemessene Vorschüsse und Auslagenersatz oder vor Erbringung ihrer Leistung sofort fällige Abschlagszahlungen verlangen und die Auslieferung ihrer Leistung von der vollen Befriedigung ihrer Ansprüche abhängig machen. ECHTZEIT behält sich vor, nach Abschluss einzelner Projektphasen eine Teilrechnung für die erbrachten Leistungen zu stellen. Überschreiten die Arbeiten oder das Projekt den Zeitraum von einem Monat, behält sich ECHTZEIT vor, eine Teilrechnung für die im jeweiligen Kalendermonat erbrachten Leistungen zu stellen. Dies gilt auch für die in diesem Zeitraum angefallenen Reisekosten und Auslagen.
3. Eine Aufrechnung gegen Forderungen von ECHTZEIT auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

VII. Kündigung

1. ECHTZEIT räumt dem Auftraggeber das Recht ein, jeden Beratungsdienstvertrag ordentlich zu kündigen. Die ordentliche Kündigung lässt vereinbarte Verschwiegenheitsverpflichtungen und sonstige nachvertragliche Treuepflichten unberührt.
2. Für die bis zum Zugang einer ordentlichen Kündigung erbrachten Leistungen von ECHTZEIT zahlt der Kunde das vereinbarte Honorar und die vereinbarten Auslagen an ECHTZEIT. Berechnungsbasis für Honorare sind dabei die jeweils individuell vereinbarten Tages- oder Stundensätze derjenigen Personen, die von ECHTZEIT für das konkrete Projekt eingesetzt wurden. Ist zwischen ECHTZEIT und dem Auftraggeber ein Fest- oder Pauschalpreis vereinbart, kann ECHTZEIT den zeitanteiligen – entsprechend den bisherigen Leistungen – Fest- oder Pauschalpreis abrechnen. Wenn für einzelne Leistungsabschnitte innerhalb eines Vertrages Fest- oder Pauschalpreise vereinbart worden sind, gilt dies für die Abrechnung der jeweiligen Leistungsstufe entsprechend.
3. Eine Vergütung von ECHTZEIT für die Zeit nach Zugang der Kündigung entfällt insoweit, als ECHTZEIT hierdurch Aufwendungen erspart und bzw. oder durch anderweitige Verwendung der damit freigewordenen Kräfte ein Honorar erzielt oder böswillig zu erzielen unterlassen hat.
4. Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden, wenn ECHTZEIT den Vertrag vor dem ursprünglich vereinbarten Abschluss rechtswirksam



HAMBURG

beendet hat.

5. Forderungen werden nach Rechnungsstellung sofort zur Zahlung fällig. Ist der Kunde mit dem Ausgleich fälliger Rechnungen im Verzug, so ist ECHTZEIT berechtigt, ihre Arbeit an dem Projekt einzustellen, bis diese Forderungen erfüllt sind.

VIII. Leistungshindernisse, Verzug, Unmöglichkeit

1. ECHTZEIT kommt mit ihren Leistungen nur in Verzug, wenn für diese bestimmte Fertigstellungstermine als Fixtermine vereinbart sind oder sie die Verzögerung zu vertreten hat. Nicht zu vertreten hat ECHTZEIT beispielsweise einen unvorhersehbaren Ausfall des für das Projekt vorgesehenen Mitarbeiters, höhere Gewalt und andere Ereignisse, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren und die vereinbarte Leistung zumindest vorübergehend unmöglich machen oder unzumutbar erschweren. Der höheren Gewalt stehen gleich Streik, Aussperrung und ähnliche Umstände, von denen ECHTZEIT mittelbar oder unmittelbar betroffen ist, soweit nicht diese Maßnahmen rechtswidrig und von ECHTZEIT verursacht worden sind.
2. Sind die Leistungshindernisse vorübergehender Natur, so ist ECHTZEIT berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer der Verhinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Wird dagegen durch Hindernisse im Sinn von Absatz 1 die Leistung von ECHTZEIT dauerhaft unmöglich, so wird ECHTZEIT von ihren Vertragspflichten frei.

IX. Ergänzende Bestimmungen und Werkleistungen

1. ECHTZEIT legt dem Auftraggeber das vertragsgemäße Werk vor. Nimmt der Auftraggeber das Werk bei Vorlage oder sonstiger Bereitstellung aus einem anderen Grund als wegen einer unverzüglichen und begründeten Beanstandung nicht ab und holt der Auftraggeber diese Beanstandung auch nicht innerhalb von 2 Wochen nach der Vorlage bzw. Bereitstellung nach, so gilt das Werk als abgenommen. Eine Nutzung des Werks durch den Kunden gilt als Abnahme.
2. Ist nach der Beschaffenheit des Werkes eine Abnahme ausgeschlossen, so tritt an deren Stelle die Mitteilung von ECHTZEIT an den Auftraggeber über die Vollendung des Werkes.
3. Die vorstehenden Regeln über die Abnahme gelten entsprechend für etwaige voneinander abgrenzbare Teilleistungen von ECHTZEIT innerhalb der einzelnen im Beratungsvertrag vereinbarten Leistungs- oder Projektphasen.

X. Gewährleistung und Mängelbeseitigung

1. Als Gewährleistung kann der Auftraggeber zunächst nur Nachbesserung verlangen. Wird nicht innerhalb angemessener Zeit nachgebessert oder schlägt die Nachbesserung fehl, so kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder Minderung der Vertragsteile verlangen, die von dem Mangel betroffen sind.



HAMBURG

2. Ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber vom Vertrag nur zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagen oder Nachbesserung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Absatz XI.
3. Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden, andernfalls erlischt der Gewährleistungsanspruch. Die Ansprüche nach Abschnitt X verjähren mit Ablauf von einem Jahr, nachdem ECHTZEIT die berufliche Leistung erbracht hat.
4. Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einem Gutachten von ECHTZEIT enthalten sind, können jederzeit von ECHTZEIT auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung von ECHTZEIT enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diese, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber von ECHTZEIT tunlichst vorher zu hören.

XI. Haftung

1. Wenn und soweit etwaige Beratungsfehler und/oder etwaige Mängel eines von ECHTZEIT erstellten Werkes darauf beruhen, dass der Auftraggeber oder ein Dritter seine Mitwirkungs- und Aufklärungspflichten gemäß Abschnitt III nicht oder nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt hat, ist die Haftung von ECHTZEIT ausgeschlossen. Den Nachweis der vollständigen, rechtzeitigen Erfüllung aller Mitwirkungsobliegenheiten und Aufklärungspflichten wird im Streifall der Auftraggeber führen.
2. Erstellt ECHTZEIT ein Gutachten, ist dieses nur für den Auftraggeber und nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt. Soweit dieses mit Zustimmung durch ECHTZEIT an andere interessierte Personen weitergegeben wird, bzw. diesen zur Kenntnis vorgelegt wird, verpflichtet sich der Auftraggeber, mit dem betreffenden Dritten schriftlich zu vereinbaren, dass die in Ziffer 3 bestehende Haftungsregelung auch für mögliche Ansprüche des Dritten gegenüber ECHTZEIT gelten. Weiterhin verpflichtet sich der Auftraggeber, ECHTZEIT von allen, möglicherweise über die zwischen ihm und ECHTZEIT vereinbarte Haftungshöchstsumme hinausgehende Ansprüche Dritter, die ohne Zustimmung durch ECHTZEIT von ihren Berichten, Gutachten oder dergleichen Kenntnis erhalten haben, freizuhalten. Falls keine Haftungsvereinbarung im Einzelfall besteht, haftet ECHTZEIT für Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bei einfacher Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen nur, wenn und soweit die Schäden auf der Verletzung solcher Pflichten beruhen, deren Erfüllung zum Erreichen des Vertragszwecks unbedingt erforderlich ist. Im Übrigen haftet ECHTZEIT für Schäden aus Verzug, aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss oder aus unerlaubten Handlungen nur, wenn und soweit sie von ihren Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind
3. Die Haftung ist der Höhe nach begrenzt auf €100.000,00 pro Schadensfall. Dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, ist



HAMBURG

die Haftung auch bei einer einfach fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Höhe nach unbegrenzt.

4. Als einzelner Schadensfall ist die Summe der Schadenersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten zu verstehen, die sich aus ein und derselben beruflichen Fehlleistung (Verstoß) ergeben; als einzelner Schadensfall gelten auch alle Verstöße, die bei einer Prüfung oder Begutachtung oder bei einer sonstigen einheitlichen Leistung (fachlich als einheitliche Leistung zu wertende abgrenzbare berufliche Tätigkeit) von einer Person oder von mehreren Personen begangen worden sind. Wünscht der Kunde eine Haftung von ECHTZEIT notfalls über € 100.000,00. hinaus, so bedarf dies einer gesonderten Vereinbarung im Einzelfall. Für Schäden, die den Betrag von € 100.000,00 übersteigen, haftet ECHTZEIT nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verursachung.
5. Erstellt ECHTZEIT ein Gutachten, ist dieses nur für den Auftraggeber und nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt. Soweit dieses mit Zustimmung durch ECHTZEIT an andere interessierte Personen weitergegeben wird, bzw. diesen zur Kenntnis vorgelegt wird, verpflichtet sich der Auftraggeber, mit dem betreffenden Dritten schriftlich zu vereinbaren, dass die in Ziffer 3 bestehende Haftungsregelung auch für mögliche Ansprüche des Dritten gegenüber ECHTZEIT gelten. Weiterhin verpflichtet sich der Auftraggeber, ECHTZEIT von allen, möglicherweise über die zwischen ihm und ECHTZEIT vereinbarte Haftungshöchstsumme hinausgehende Ansprüche Dritter, die ohne Zustimmung durch ECHTZEIT von ihren Berichten, Gutachten oder dergleichen Kenntnis erhalten haben, freizuhalten.
6. Alle etwaigen Schadenersatzansprüche gegen ECHTZEIT verjähren spätestens nach Ablauf von 1 Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Erkennbarkeit eines Schadens, spätestens jedoch mit Abschluss der vertragsgemäßen Tätigkeit.

VII. Gläubigerverzug

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der von ECHTZEIT angebotenen Leistungen in Verzug der unterlässt der Auftraggeber eine ihm sonstige obliegende Mitwirkung, so ist ECHTZEIT zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch von ECHTZEIT auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn ECHTZEIT von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht. Nach Befriedigung ihrer Ansprüche aus dem Auftrag, hat ECHTZEIT auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die sie aus Anlass ihrer Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen ECHTZEIT und dem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. ECHTZEIT kann von Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.



HAMBURG

VIII Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

1. ECHTZEIT ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichwohl ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn der Auftraggeber hat sie von dieser Schweigepflicht entbunden.
2. ECHTZEIT darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit Dritten gegenüber nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
3. ECHTZEIT ist befugt, die ihr anvertrauten, personenbezogenen Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten und durch Dritte verarbeiten zu lassen.
4. Werden Dokumente und Daten zwischen ECHTZEIT und dem Auftraggeber über das Internet versendet, übernimmt ECHTZEIT keine Haftung für Schäden und Pflichtverletzungen, die sich aus dem Missbrauch geheimhaltungsbedürftiger Informationen des Auftraggebers durch Dritte ergeben können.
5. ECHTZEIT kann nach Abschluss ihrer Beratungsleistungen das Markenzeichen des Auftraggebers als Referenz in ihren Werbeunterlagen verwenden, sofern der Auftraggeber dem zustimmt.

XIV. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

1. ECHTZEIT bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrags übergebenen und von ihr selbst angerfertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel 7 Jahre auf.
2. Nach Befriedigung ihrer Ansprüche aus dem Vertrag hat ECHTZEIT auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die sie aus Anlass ihrer Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. ECHTZEIT kann von den Unterlagen, die sie dem Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

XV. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für die Leistungen von ECHTZEIT und Erfüllungsort für die Zahlungen an ECHTZEIT ist der Sitz von ECHTZEIT.
2. Gerichtsstand für alle Klagen ist der jeweilige Ort der beklagten Partei. Wenn der Auftraggeber Kaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, ist Hamburg Gerichtsstand.



HAMBURG

XVI. Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine ungültige, unklare oder undurchführbare Bestimmung ist so zu ersetzen, bzw. zu deuten, dass der mit ihr beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Lücken sind dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck entsprechend zu füllen.
2. Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
3. Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich daraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Stand März 2011